

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0124/2024 (DDI)

Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken (26.06.2024)

Verschiedene Akteure wie Blaulichtorganisationen, Spitäler, Psychiatrie und Heime sind regelmässig mit Personen mit herausforderndem Verhalten (HEVE) konfrontiert. Dabei kann es zum Einsatz von Zwangsmassnahmen bzw. Fixationen zum Selbst- und Fremdschutz kommen.

Im Beitrag der Rundschau vom 1.5.2024 unter dem Titel «Gefesselt und eingesperrt: Mehr Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie» werden zwei Geschichten erzählt, die viele Fragen aufwerfen.

Im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19.2.2018 (Stand 1.8.2023) ist im Abschnitt 5.3. «Zwangsmassnahmen und weitere Einschränkungen der Rechte der Patienten und Patientinnen» geregelt, dass Spitäler die Bewegungsfreiheit von Patienten und Patientinnen ausnahmsweise einschränken können, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist.

Es handelt sich dabei um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, weshalb dessen Regelung bereits auf Gesetzesebene Artikel 26 bis 29 ZGB erfolgt.

Die Bestimmung ist explizit als Massnahme in einer Ausnahmesituation mit restriktiv gehaltenen Voraussetzungen formuliert.

Insgesamt ist in der Schweiz in den letzten Jahren, trotz Bemühungen, leider eine steigende Tendenz der Anwendung von Zwangsmassnahmen zu verzeichnen.

In den psychiatrischen Kliniken der Schweiz, der Akut- und Grundversorgung, lag im Jahr 2021 der Anteil von Fällen mit mindestens einer Zwangsmassnahme bei 11,5 %. Im Vorjahr waren es 10,3 % (Quelle: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium [Obsan], 2023).

In der Zusammenarbeit mit Personen mit herausforderndem Verhalten stellen sich verschiedene Fragen:

1. Gibt es Prozesse (Entscheide, Triage, Zuständigkeiten, Verantwortung) vom Eingang einer Meldung bis zur medizinischen Versorgung von Personen mit herausforderndem Verhalten? Wenn ja, welche?
2. Bestehen Vereinbarungen zwischen den Akteuren? Wie sind die Abläufe geregelt?
3. Wer ordnet allfällige medizinische Zwangsmassnahmen bei Personen mit herausforderndem Verhalten an?
4. Wie erfolgt die gemäss Gesetz nötige Dokumentation bei medizinischen Zwangsmassnahmen?
5. In welchen Fällen wird die medizinische Zwangsmassnahme der Fixation angewendet?
6. In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren wurde die Fixation angewendet?
7. Gibt es eine Auswertung und Evaluation dieser Fälle?
8. Werden deeskalierende Massnahmen im Umgang mit Personen mit herausforderndem Verhalten angewendet?
9. Wie wird das Personal für entsprechende Fälle geschult?

Begründung 26.06.2024: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. John Steggerda, 2. Franziska Rohner, 3. Markus Ammann, Melina Aletti,

Matthias Anderegg, Simon Bürki, Silvia Fröhlicher, Simon Gomm, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli (14)